

**Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert**

## Cookies auf der Internetpräsenz – Einwilligung erforderlich?

*Kaum ein Seitenbetreiber setzt keine Cookies mehr ein. Mittels verschiedener Tools können so Nutzeraktivitäten zur „Verbesserung des Internetauftritts und der einfachen Bedienbarkeit“ ausgewertet werden. In der jüngeren Vergangenheit sollen die Besucher auf zunehmend mehr Internetseiten bestätigen, ob ein solcher Cookie auf dem Gerät abgelegt werden darf. Ein oft an die UIMC gestellte Frage ist jedoch: Ist dies zwingend erforderlich?*

Cookies sind Textdateien, die auf dem Computer gespeichert werden und eine Analyse der Benutzung der Internetpräsenz ermöglichen. Da hierdurch eine Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht wird, hat das Europäische Parlament die sogenannte „**EU-Cookie-Richtlinie**“ verabschiedet. Die E-Privacy-Richtlinie 2009/136/EG ist in den EU-Staaten aufgrund der einzelstaatlichen Rechtslage unterschiedlich geregelt.

Viele Internetseiten-Betreiber, auch in Deutschland und Österreich, holen sich aktuell die Zustimmung des Besuchers ein. Dies ist **nach deutschem Recht** nicht zwingend erforderlich. Vielmehr wird mehrheitlich die Rechtsauffassung vertreten, dass durch die Browser-Einstellung („Cookies zulassen“) bereits eine Zustimmung des Betroffenen angenommen werden kann.

Beim Einsatz von Tracking-Diensten sollte grundsätzlich zumindest ein Opt-Out in der Datenschutzerklärung angeboten werden. Solche Funktionen bieten beispielsweise PIWIK oder etracker, aber auch Google Analytics an. Eine Information über die Cookies sollte aber auf jeden Fall in der Datenschutzerklärung gegeben werden.

**In Österreich** ist die Rechtslage ungewisser: Gemäß den erläuternden Bemerkungen zu § 96 III TKG gilt zwar das Gleiche wie in Deutschland, jedoch sollte der Nutzer früh (also an prominenter Stelle auf der Website) über die Speicherung informiert werden. Ferner gibt es auch die Rechtsauffassung, dass dies nicht ausreichend ist und vielmehr eine aktive Zustimmung erforderlich ist. Wenngleich noch keine Rechtsprechung hierzu vorliegt, sollte zumindest dann die sog. Pop-Up- oder Click-Through-Vereinbarung („Opt-In“) gewählt werden, wenn über die Basis-Funktionen hinaus Daten mittels Cookies verarbeitet werden.

**In allen anderen Ländern des EU-Raumes** ist eine jeweilige Zustimmung erforderlich, die je nach einzelstaatlicher Auffassung in einem unterschiedlich geregelten Opt-In realisiert werden muss. In der Regel ist das einzelstaatliche Recht der verantwortlichen Stelle, die im Impressum aufgeführt ist, anzuwenden. Die Haftung deutscher und österreichischer Unternehmen nach ausländischen Rechtsordnungen wird dennoch unterschiedlich beurteilt und bleibt eine Frage des Einzelfalls. Es kommt stets darauf an, ob das Unternehmen

- » eine Niederlassung in dem jeweiligen Land hat oder
- » mit einer eigenen Webseite gezielt Besucher in anderen Ländern ansprechen möchte (hierfür reicht es z. T. schon aus, die Internetseite in der entsprechenden Sprache anzubieten).

In diesem Falle müsste sich der Seitenbetreiber dem Recht des entsprechenden Landes unterwerfen. So ist die „deutsche Lösung“ (Information über die Cookies und Hinweis auf Browsereinstellung in der Datenschutzerklärung) nicht immer ausreichend [näheres unter [pressemitteilungen.uimc.de](http://pressemitteilungen.uimc.de)].

Daher ist zu empfehlen, dass jene Unternehmen mit einer fremdsprachigen Darstellung stets prüfen, ob auch anderes Recht anzuwenden ist. Im Übrigen ist dies nicht nur im Hinblick auf Cookies oder den Datenschutz empfehlenswert.

## Schon gewusst?

Zur Weihnachtszeit finden wieder verschiedene Feiern sowie Veranstaltungen mit interner und/oder externer Beteiligung statt. Sei es aus Gründen, diese Erinnerungen festzuhalten oder, dies für die (zumindest interne) Marketingmaßnahmen (Intranet, Werkszeitung o. ä.) zu nutzen, werden hierbei auch Fotos erstellt. Neben den **Persönlichkeitsrechten**, sind auch das **Recht am eigenen Bild** und **Urheberrechte** des Fotografen zu beachten.

Hierbei sind zum Teil widerstreitende Interessenslagen zu beachten und rechtlich saubere sowie zugleich pragmatische Lösungen zu finden:

## Fragen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten

## Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

### Einsatz von Tracking-Tools

Viele Internetseiten-Betreiber setzen Tracking-Tools zur Optimierung der Website und zur besseren Erreichung von Zielen der Website ein. Hierbei werden bspw. Häufigkeit von Besuchen, Vermehrung von Seitenaufrufen oder Newsletter-Abonnements analysiert.

Da IP-Adressen, die hierbei protokolliert werden, als personenbezogene Daten gelten, ist beim Einsatz auch der Datenschutz zu berücksichtigen. Hierzu sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- » Etwaige Anonymisierungsmöglichkeiten sollten (wie z. B. die Verkürzung der IP-Adresse) genutzt werden.
- » Der Besucher der Internetseite ist über seine Widerspruchsmöglichkeiten zu informieren und ein einfacher Weg des Widerspruchs zu geben. Hierüber ist er in der Datenschutzerklärung umfassend zu informieren.
- » Es sollten Tools bevorzugt werden, die auf dem eigenen Webserver installiert werden können. Gerade cloudbasierte Lösungen (wie bspw.

Google Analytics) stehen im Fokus der Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

- » Sofern dennoch eine cloudbasierte Lösung gewählt wird, sind die folgenden Punkte zu beachten:
  - Es liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor, die neben einem schriftlichen Vertrag auch eine (regelmäßige) Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen erfordert.
  - Viele Cloudanbieter stammen aus den USA. Hierbei liegt demnach ein Drittlandtransfer vor, der neben dem o. g. Vertrag auch ausreichende Garantien zum Datenschutz erfordert. Aufgrund des „Safe-Harbor-Urteils“ (siehe [UIMCommunication 08/2015](#)) sind daher auch Vereinbarungen auf Basis der EU-Standardvertragsklauseln erforderlich.

Mehr Tipps finden Sie in der nächsten Ausgabe vom UIMCommunication-Info-Brief oder erfahren Sie bei Ihrem Ansprechpartner!

**Wünschen Sie sich Tipps oder Wissenswertes zu einem bestimmten Thema? Dann schicken Sie uns eine Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de).**

### Im Formular-Center stets den passenden/aktuellen Vordruck

Ob Verpflichtungs-, Einwilligungserklärung, Informationsblatt zum Datenschutz, Nutzungs-Richtlinie oder Vertrag und Selbstauskunftsbogen für Dienstleister: Unter [formulare.uimcollege.de](http://formulare.uimcollege.de) finden Sie passende Muster oder Vordrucke. Diese werden kontinuierlich aktualisiert und an neue Anforderungen angepasst. So sind Sie stets auf dem aktuellen Stand.

### Für eCollege-Nutzer inkl.

Mehr unter [eCollege.UIMC.de](http://eCollege.UIMC.de)

### Seminare 2016

Die UIMC und UIMCert hat ihr Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm für das Jahr 2016 veröffentlicht. Mit dabei sind Seminare für Experten und auch für Fachbereiche wie Personal/HR, Marketing und IT oder für Betriebsräte; aber auch Praxis-Workshops wurden erweitert. Alle Seminare können Sie **auch als Inhouse-Seminare/-Workshops** buchen.

Sprechen Sie uns einfach an! Mehr Informationen finden Sie unter

[www.UIMCollege.de](http://www.UIMCollege.de)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- Cookies auf der Internetpräsenz – Einwilligung erforderlich?
- Fotos auf Weihnachtsfeiern: Beachtung von Datenschutz- und Urheberrechten
- Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

